

# Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV)

## Was darf in Einzelraumfeuerungs-/Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe verbrannt werden?

### Begriffsbestimmungen gemäß § 2 der 1. BImSchV

Einzelraumfeuerungsanlage:

Feuerungsanlage, die vorrangig zur Beheizung des Aufstellraumes verwendet wird, sowie Herde mit oder ohne indirekt beheizte Backvorrichtung;

Feuerungsanlage:

eine Anlage, bei der durch Verfeuerung von Brennstoffen Wärme erzeugt wird; zur Feuerungsanlage gehören Feuerstätte und, soweit vorhanden, Einrichtungen zur Verbrennungsluftzuführung, Verbindungsstück und Abgaseinrichtung;

**In Einzelraumfeuerungs-/Feuerungsanlagen gemäß § 1 der 1. BImSchV dürfen nur die folgenden Brennstoffe eingesetzt werden:**

1. Steinkohlen, nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks
2. Braunkohlen, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks
3. Brenntorf, Presslinge aus Brenntorf
- 3a. Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860, Ausgabe September 2005
4. naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz und Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen,
5. naturbelassenes nicht stückiges Holz, insbesondere in Form von Sägemehl, Spänen und Schleifstaub, sowie Rinde,
- 5a. Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts nach DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinf Feuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007, sowie anderer Holzbriketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität,
6. gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit **keine Holzschutzmittel** aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen **keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle** enthalten,
7. Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit **keine Holzschutzmittel** aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten

sind und Beschichtungen keine **halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle** enthalten,

8. Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe, nicht als Lebensmittel bestimmtes Getreide wie Getreidekörner und Getreidebruchkörner, Getreideganzpflanzen, Getreideausputz, Getreidespelzen und Getreidehalmreste sowie Pellets aus den vorgenannten Brennstoffen,

9. sonstige nachwachsende Rohstoffe, soweit diese die Anforderungen nach Absatz 5 einhalten.

Das **Betreiben von Kaminen** ist **nur gelegentlich** erlaubt und zwar **nur mit** naturbelassenem, stückigem und luftgetrocknetem Holz. Nicht naturbelassenes Holz, etwa gestrichenes bzw. lackiertes Holz oder Spanplatten, darf nicht verbrannt werden.

Verboten ist auch das Verbrennen von Holz, welches mit Holzschutzmitteln behandelt wurde oder mit halogenhaltigen Stoffen beschichtet ist (PVC).

Die Einschränkungen für die Brennstoffe verfolgen auch den Sinn, dass der Entstehung gefährlicher Stoffe bei der Verbrennung vorgebeugt wird. Insbesondere führt die **Verbrennung von Haushaltsabfällen** (z.B. Plastiktüten und beschichtete Verpackungen) in nicht dafür vorgesehenen Anlagen ohne Abgasreinigung zur Emission gefährlicher Stoffe (z.B. Chlorwasserstoff, Chlorkohlenwasserstoff, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe sowie Dioxine und Furane) und ist deshalb **verboten**.

Die gefährlichen Stoffe gefährden nicht nur die Nachbarschaft und die Allgemeinheit, sondern auch den Betreiber selbst, der bei Reinigungsarbeiten mit den belasteten Rückständen in Berührung kommt. Außerdem sind Schäden an der Feuerungsstätte (Korrosion) nicht ausgeschlossen.

Der Einsatz anderer als der in der Kleinf Feuerungsanlagen-Verordnung genannten Brennstoffe gilt als ordnungswidrig und wird von der zuständigen Behörde mit Bußgeld belegt.

.....

**Kleinf Feuerungsanlagen sind nicht zur Abfallvernichtung zu missbrauchen!!!**

.....